

kaufen benötigt, nicht ersteigert, sondern hierunter gebührende Maße und gute Aufsicht gehalten werde; Wie dan S. F. G. in die Ordnung des Bürgerlichen Hofes, accise, Collocen, Wachten, Gemeinen Werken und andern Gesellen, wen nur gehörende Maße darin gehalten, und es auf die Diener nicht extendirt wird, keinen eintracht thun, noch solches durch andere Zuthun verstaten wollen.

Daß sonst S. F. G. zu gemuteter Maßen, eine gewisse Anzahl Dero Räthe, Secretarien und Canzley Verwandten setzen, und hierunter Ihr die Hände binden lassen sollte, ist S. F. G. so wenig thunlich, als zuzumuthen, sondern behalten Dieselben Ihr hierin solche Anzahl, erheischender notturfst nach, zu mindern und zu mehren Liberam dispositionem aufstrücklich bevor und frey, können gleichwohl geschehen lassen, daß die Advocaten und Procuratoren, sogleichwohl so häufig nicht zu bestellen, wenn Sie außer diesem keine Fürstliche Diener sein, und absonderliche Wohnung haben, sich bey dem Racht der Wohnung halber abfinden solten. Endt- und Schließlich stehen S. F. G. in den unseilbahren Gedanken, daß durch S. F. G. dieses Obhts anstellende Regierung gemeiner Stadt überall kein abgangt und abbruch Ihrer Nahrung zugezogen und verurfsacht werde; Sondern dieselbe vielmehr einen guthen Zugangt, aufnahme und Wachsthum zu gewarten haben, Dannenhero dan auch S. F. G. sich zu erstattung einigen Abgangs nicht verstehen können, Sein aber des gnebigen erpietens, bey und in dero benachbahrten Embtern die gnebigte Vernehmung zuthun, daß die notturfst an getreidigt, Holz und andern Victualien zu feilen Kauff in billigen Wehrt angefahren, auch indgemein Ihre Nahrung und auffnahme nach aller möglichkeit besfürdert werde,

Wie S. F. G. dan Bürgermeister und Racht auch gemeiner Stadt, mit Gnaden, gencigten Willen und allem guten woll zugethan und gewogen. Uthkundlich geben unter S. F. G. Handt- Zeichen und auffgedrückten Canzley-Secret in Dero Stadt Hannover am 18. Febr. Anno 1636.

(L. S.)

Georg H. z. B. und
Lüneburg m. pria.

Die durch diese Urkunde getroffenen Bestimmungen sind erläutert und genau bestimmt in dem zwischen dem Magistrate der Altstadt und der Königl. Kammer unterm 13. Februar 1782 abgeschlossenen ausführlichen Recesse, in welchem auch die Gränzen der Altstadt und des städtischen Jurisdictionbezirks genauer bestimmt sind.

2. Kirchliche Rechte.

Das Patronatrecht übt die Stadt über folgende geistliche Pfründen bei Kirchen, Capellen und Weiskäufern: Marktliche, Algidienkirche, Kreuzkirche, Heil. Geistkirche, Armenhaus, Rathskloster, von Sodensches Kloster, in Hannover; St. Nikolaihospital, Gartenkirche, in der Vorstadt Hannover; Krankenhaus in Linden; Kirche zu Weber.

Die kirchlichen Angelegenheiten der Stadt sind von der Beaufsichtigung der landesherrlichen Superintendenten erimirt.

3. Besondere bürgerliche Gesetze.

In der Stadt Hannover gelten in Bezug auf das Erbrecht einige, von dem gemeinen Rechte abweichende Grundsätze. Die eine dieser Bestimmungen gründet sich auf ein altes Statut, welches durch eine königl. Verordnung näher bestimmt und auf die Neustadt ausgedehnt ist, dem zufolge ein gegenseitiges Intestaterbfolge recht unter Ehegatten eintritt. Dieses findet aber nur Anwendung auf diejenigen, welche das Bürgerrecht erworben haben, unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts stehen und christlicher Religion sind. Sodann hat, einer alten Oberbanz nach, der jüngste Sohn eines Bürgers die Befugniß, das väterliche Haus gegen den Schätzungswert anzunehmen.

4. Nutzbares Grundeigenthum.

1) Die oben erwähnten Güter der ehemaligen St. Galli-Capelle, welche die Stadt von der Landesherrschaft zu Lehen trägt. Sie bestehen aus 178 Morgen Ackerland, 60 Morgen Wiesen und 41 Morgen Gärten, sämmtlich in der nächsten Umgegend der Stadt belegen, eines Meierzinses von 36 Malter Korn aus 5 in benachbarten Dörfern belegenen Meierhöfen, und aus einigen Grundabgaben, welche die Eigenthümer einiger an der Burg- und Judenstraße belegenen Häuser, auf deren Stätten ehemals die Gebäude der St. Galli-Capelle und ihrer Geistlichen lagen, zahlen.

2) Die Forst Silenriede, ungefähr 2300 Morgen groß.

3) Ein Dorfmoor bei Bah.

4) Die Viehweiden: die Bult, die aber größtentheils in Nachtgärten umgewandelt ist, und die Dhe sowie die altstädter Masch.

5) Ausgedehnte Behütungsgerechtfame in der städtischen Feldmark und Umgegend.

6) Zwei Wassermühlen in der Stadt und eine in Döhren, eine Windmühle am Emmerberge. Endlich zwei Apotheken (in der Stadt und in Linden), zwei Biegleien, auf dem Acker-

felbe und an der alten Döhrener Straße, eine Bleiche am Schiffergraben u. s. w.

II. Bürgerrecht u. Rechte der Bürger.

Das Bürgerrecht besteht in der Befugniß, bürgerliche Nahrung oder ein Gewerbe in der Stadt zu treiben, Grundstücke in derselben zu besitzen und die mit beiden verbundenen Rechte auszuüben. Das Bürgerrecht wird mittels Bezahlung der desfallsigen Gebühren und Ableistung des Bürgergeldes gewonnen, und durch den Magistrat erteilt.

Es giebt zwei Klassen von Bürgern: Hausbesitzer und solche welche zu den Inquilinen (Mietwohnern) gehören.

Die Hausbesitzer zerfallen wieder in zwei verschiedene Arten: Besitzer von Brauhäusern, deren überhaupt 317 sind, und Besitzer von Bädnerhäusern, wiewohl die besondern Rechte der erstern, außer den auf Betreibung des Braugeschäftes bezüglichen, in neuern Zeiten abgeschafft sind.

Zur Erlangung des Bürgerrechts hat der Mann („Bürgerrechtsgewinnungsgelder“) 36 \mathcal{R} incl. des sog. Musketen- und Cämmereithalers, die Frau 18 \mathcal{R} incl. des Cämmereithalers, das Bürgerkind aber nur den sog. „Musketenthaler“ zu zahlen.

An Sporteln werden bei Erlangung des Bürgerrechts gezahlt a. die Gebühren für die Beibehaltung und Ausfertigung des Bürgertheins im Magistrate ad 2 \mathcal{R} 4 \mathcal{M} ; an die Cämmerei für Stempel und Schreibgebühren 16 \mathcal{M} .

Eheleute welche, da sie das Bürgerrecht gewinnen, bereits Kinder haben, können diese als Bürgerkinder einkaufen und zwar Kinder vor zurückgelegtem 5. Jahre durch Erlangung des Cämmereithalers, von beendetem 5. bis zurückgelegtem 10. Jahre für $\frac{1}{3}$ des Bürgergeldes, von zurückgelegtem 10. bis vollendetem 15. Jahre für $\frac{2}{3}$ des Bürgergeldes, über 15 Jahre aber werden sie wie Nichtbürger welche das Bürgerrecht gewinnen, behandelt.

Pro conservations des Bürgerrechts wird jährlich der sog. Conservations- oder Bürgerthaler bezahlt.

Bei Erwerbung des Brauerrechts*) bezahlt der Bürger an die Stadtkasse („Brauerrechtsgewinnungs-Gelt“) 56 \mathcal{R} Grt., nebst dem Cämmereithaler, die Bürgerinn ebensobiel.

*) Vor dessen Erwerbung bei der Stadtkasse hat der angehende Brauer die Gebühr zur Aufnahme in die Brauerliste bei den Vorsehern derselben (nach alter Cassenmünze) zu berichtigen, und zwar der Mann mit 16 \mathcal{R} u. halt des Binnengeräths das früher geliefert werden mußte, 1 \mathcal{R} 24 \mathcal{M} als „Binnengeräthgeld“, die Frau mit 15 \mathcal{R} und außerdem jeder 1 \mathcal{R} als Inscriptionsgeld.

An Sporteln wird 1 \mathcal{R} der Cämmerei bezahlt; wenn der Aufzunehmende zugleich das Bürgerrecht erwirbt, ist die desfalls der Cämmerei zu zahlende Gebühr ad 16 \mathcal{M} in diese Sportel eingerechnet.

Eheleute welche, da sie das Brauerrecht gewinnen, bereits Kinder haben, können diese als Brauer einkaufen und zwar Kinder vor vollendetem 20. Jahre für soviel Thaler als das Kind Jahre zählt, wobei das angefangene für ein volles gerechnet wird (also unter einem Jahre 1 \mathcal{R} , zwischen dem 19. und 20. Jahre 20 \mathcal{R}), vom 20. bis zum 21. Jahre für 24 \mathcal{R} , bis zum 22. für 28, bis zum 23. für 32, bis zum 24. für 36, bis zum 25. für 40 \mathcal{R} ; mit dem 25. Jahre dagegen wird das volle Gewinnungsgeld erlegt.

Der Bürger hat vornehmlich folgende Rechte: 1) Theilnahme an der Wahl der Vertreter und Abgeordneten der Bürgerschaft, und 2) an der Wahl der Pfarrgeistlichen in der betreffenden Parochie.

3) Die Ausübung der Jagdgerechtigkeit in der städtischen Feld- und Holzmark, wenn sie in eigener Person ausgeübt wird.

4) Gut und Weide für das Vieh, wenn es mit auf die städtischen Weiden getrieben wird, gegen ermäßigtes Weidegeld.

5) Das Recht des Holzganges in der Silenriede nach den darüber bestehenden Vorschriften.

6) Das Recht der Mitbewerbung um die Magistratsgewinne auf dem städtischen Freischießen.

7) Recht auf den Genuß der vom Magistrate vergebenen Stipendien etc., so wie Zulassung in die städtischen Verpflegungsanstalten.

8) Anspruch auf unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an diejenigen Wäbde, die 7 Jahre ununterbrochen bei ein und demselben Bürger gedient haben.

Die Pflichten der Bürger überhaupt sind:

1) Gehorsam gegen die städtische Obrigkeit.

2) Unentgeltliche Übernahme städt. Amter, Bedienungen und Aufträge, sowie auch militairischer Dienste bei Besetzung von Wachen etc.

3) Leistung der städtischen Abgaben.

4) Abgaben an die niedere Geistlichkeit der Parochie.

5) Dreimaliger Ausmarsch als Schütze zum städtischen Freischießen in den drei ersten Jahren des erlangten Bürgerrechts, wobei Abkaufung gestattet ist.

Insbondere Pflichten der hausbesitzenden Bürger:

6) Tragung der Einquartierung in Kriegszeit, ohne Befugniß der Abkaufung.

7) Erhaltung des Straßenpflasters vor dem Kaufe u. s. w.